

ZH_OBERGERICHT RU160058 vom 11. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU160058

FR: ZH_OBERGERICHT RU160058 du 11 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RU160058 del 11 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 29. Juli 2016 ersuchte der High Court of Justice of England and Wales, Queen's Bench Division, das Obergericht des Kantons Zürich als kantonale Zentralbehörde der internationalen Rechtshilfe um Durchführung einer Edition von Unterlagen bei der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin, act. 3). Mit Schreiben vom 2. August 2016 informierte auch der Vertreter der Beschwerdeführerin die Zentralbehörde über das Rechtshilfeersuchen (act. 2). Die Zentralbehörde übermittelte dem Bezirksgericht Meilen (fortan Vorinstanz) das Rechtshilfeersuchen mit Schreiben vom 5. August 2016 (act. 1).

E. 2

Mit Verfügung vom 9. August 2016 wies die Vorinstanz die Beschwerdeführerin an, die verlangten Dokumente innert einer Frist von 30 Tagen an den Senior Master of the Queen's Bench Division, Royal Courts of Justice, in London zu senden. In den Entscheiderwägungen nahm die Vorinstanz einzig auf das Rechtshilfeersuchen Bezug und nannte die anwendbaren Bestimmungen. Für den Fall, dass die Beschwerdeführerin die Edition verweigern sollte, ordnete die Vorinstanz weiter an, dass die Beschwerdeführerin zuhanden des Senior Master of the Queen's Bench Division innert derselben Frist mitzuteilen habe, aus welchen Gründen sie ihre Mitwirkung verweigere (act. 4 = act. 9 = act. 11). Der Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 10. August 2016 zugestellt (act. 5). Mit Verfügung vom 10. August 2016 berichtigte die Vorinstanz das Rubrum (act. 6).

E. 3

Unter Kostenfolge zu Lasten der Staatskasse, eventualiter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

E. 4

Nachdem die vorinstanzlichen Akten (act. 1-7) beigezogen worden waren, wurde der Beschwerde – auf entsprechenden Antrag (act. 10 S. 3) – mit Verfügung vom 23. August 2016 einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt und der Beschwerdeführerin zugleich Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 5'000.– angesetzt. Weiter wurde den Gesuchstellerinnen und Beschwerdegegnerinnen (fortan Beschwerdegegnerinnen) mit derselben Verfügung Frist zur Stellungnahme zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung, zur Beschwerdeantwort sowie zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz angesetzt (act. 15 S. 4 f.). Der Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (act. 16 f.).

E. 5

Nach der Konzeption von Art. 163 Abs. 2 ZPO entscheidet das Gericht nicht von Amtes wegen, ob der Bank die Mitwirkung wegen des Geheimnisschutzes zu erlassen ist, sondern

erst auf begründeten Antrag (Higi, a.a.O., Art. 163 N 15; vgl. auch BSK ZPO-Schmid, a.a.O., Art. 163 N 8b). Der vorliegend auch anwendbare Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 9 HBewUe70 i.V.m. Art. 53 ZPO) verlangt, dass die mitwirkungsbelastete Partei Gelegenheit erhalten muss, die ihr ihrer Ansicht nach zustehenden Mitwirkungsverweigerungsrechte geltend zu machen. Zu Recht und in Übereinstimmung mit den obenstehenden Erwägungen (vgl. Erw. Ziff. III./2 ff.) wies die Beschwerdeführerin darauf hin (act. 8 S. 7 ff.), dass das ersuchte Gericht Adressat allfälliger Mitwirkungsverweigerungsgründe ist (OGer ZH, NV040009 vom 16. November 2004, E. II./5.). Ein Abwägungsentscheid einer ausländischen Behörde über die Aufhebung des Bankkundengeheimnisses würde – wie die Beschwerdeführerin zutreffend festhält (act. 10 S. 10 f.) – keine ausreichende gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 47 Abs. 4 BankG darstellen.

E. 6

Die Vorinstanz verwies die Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Entscheid an das ersuchende Gericht im Ausland, um die Mitwirkungsverweigerungsrechte geltend zu machen (act. 9 S. 2, Dispositivziffer 1). Wie die Beschwerdeführerin richtig erkannte (act. 10 S. 9), übertrug die Vorinstanz die Prüfung der Verweigerungsrechte und mithin die Prüfung, inwieweit das Rechtshilfeersuchen erledigt werden kann, direkt an die ersuchende ausländische Behörde. Der Beschwerdeführerin wird damit die ihr zustehende Möglichkeit genommen, die Verweigerungsgründe vor dem ersuchten Gericht geltend zu machen und von ihm prüfen zu lassen. Nach dem Gesagten verletzte die Vorinstanz dadurch Art. 9 bzw. Art. 11 lit. a HBewUe70 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 163 Abs. 2 ZPO und Art. 47 BankG. Die Beschwerde ist gutzuheissen.

E. 7

Soweit die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gutheisst, hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück oder entscheidet sie neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Entsprechend ist die Verfügung vom 9. August 2016 aufzuheben. Die Sache ist sodann insoweit spruchreif, als dann direkt ein neuer Entscheid ergehen kann, wenn der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben wurde, allfällige Verweigerungs-

- 9 - rechte geltend zu machen. Entsprechendes ist daher schon heute vorzusehen und es ist – im Einklang mit dem Beschleunigungsgebot gemäss Art. 9 Abs. 3 HBewUe70 – der Beschwerdeführerin eine Frist anzusetzen, um allfällige Verweigerungsgründe gegenüber der Vorinstanz geltend zu machen. Diese wird dann die vorhin erwähnte Prüfung vorzunehmen und das weitere Erforderliche vorzunehmen haben. Zu Recht weist die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es nicht der in internationalen Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen üblichen Anordnung entspricht, die zu edierenden Unterlagen direkt an das ersuchende Gericht zu übermitteln (act. 10 S. 7), wie es die Vorinstanz ursprünglich anordnete (act. 9 S. 2). Nach Art. 13 HBewUe70 ist es denn auch die ersuchte Behörde und nicht die Verfahrenspartei, welche die edierten Schriftstücke zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens der ersuchenden Behörde zu übermitteln hat. Entsprechend ist die Beschwerdeführerin aufzufordern, die verlangten Dokumente der Vorinstanz auszuhändigen, sodass diese sie dem ersuchenden Gericht weiterleiten kann, (i) wenn keine Mitwirkungsverweigerungsgründe geltend gemacht werden oder (ii) wenn die Interessenabwägung nach Art. 163 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 47 BankG zur (partiellen)

Aufhebung des Bankkundengeheimnisses führt. IV. 1. Es bleiben die Kosten- und Entschädigungsfolgen für den vorliegenden Ent- scheid festzulegen. Die Prozesskosten sind nach Art. 106 Abs. 1 ZPO grundsätz- lich der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei einer Beschwerdeabweisung gilt die beschwerdegegnerische Partei dem Grundsatz nach als unterliegend und wird damit kostenpflichtig. Die Beschwerdegegnerinnen haben sich im Beschwer- deverfahren jedoch weder zur Sache noch zur einstweiligen Gewährung der auf- schiebenden Wirkung geäußert, sondern auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet (act. 19/1-2, jeweils S. 1). Die Beschwerdegegnerinnen haben sich mit dem Entscheid der Vorinstanz nicht identifiziert, weshalb es vor Obergericht keine unterliegende Partei gibt.

- 10 - 2. Gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO kann das Gericht Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auf- erlegen. Den Verfahrensparteien kann vorliegend kein Vorwurf gemacht werden. Es rechtfertigt sich insbesondere nicht, den Beschwerdegegnerinnen Kosten und Entschädigungen aufzuerlegen. Das Rechtsmittelverfahren wurde vielmehr allein durch die fehlerhafte Anordnung der Vorinstanz verursacht (vgl. Ziff. III.), weshalb die Kosten den Kanton zu treffen haben (BGer, 5A_104/2012 vom 11. Mai 2012, E. 4.4.2 sowie 5A_371/2010 vom 31. August 2010, E. 4; vgl. auch BSK ZPO- Rüegg, 2. Aufl. 2013, Art. 107 N 11). Sind keine Fremdkosten angefallen, werden in einem solchen Fall nach Praxis der Kammer keine Gerichtskosten erhoben (vgl. OGer ZH, PC130032 vom 13. Juni 2013, S. 3; PQ140008 vom 17. März 2014 sowie PQ140037 vom 28. Juli 2014, jeweils E. 4). Sind indes Fremdkosten angefallen, sind sie nach dem Wortlaut des Gesetzes dem Kanton aufzuerlegen (OGer ZH, LB100040 vom 20. Oktober 2011, E. 4 = SJZ 108/2012, S. 246). Für die rechtshilfweise Zustellung der Verfügung vom 23. August 2016 sowie der Beilagen an die Beschwerdegegnerinnen waren die Dokumente zu übersetzen (Art. 5 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 7 i.V.m. Art. 20 lit. b HZue65). Bis zur Mitteilung der Beschwerdegegnerinnen, dass sie im vorliegenden Verfahren auf Stellungnah- men verzichte würden (act. 19/1-2, jeweils S. 1), sind Übersetzungskosten von Fr. 700.– angefallen (act. 20). Da Übersetzungskosten Gerichtskosten sind (Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO), sind sie auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). 3. Die Beschwerdegegnerinnen bezeichneten in ihrer Eingabe vom 22. September 2016 ein Zustellungsdomizil in der Schweiz (act. 19/1-2, jeweils S. 2; Art. 140 ZPO). Dieser Entscheid ist ihnen zusammen mit den Beilagen an diese Adresse zuzustellen. Weitere Übersetzungen sind nicht notwendig (vgl. et- wa Kren Kostkiewicz/Rodriguez, Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, Bern 2013, S. 39 oder Martin Kaufmann, DIKE-Komm ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 129 N 15; BGE 115 IA 64, E. 6; 129 III 750, E. 3.2). Nach wie vor gilt, dass es bei ei- ner Kostenübernahme auf die Staatskasse wegen eines Fehlers der Vorinstanz an einer gesetzlichen Grundlage für eine an sich korrespondierende Parteient-

- 11 - schädigung durch den Staat fehlt (BGE 140 III 385, E. 4.1 m.w.H.; vgl. auch Adri- an Urwyler/Myriam Grütter, DIKE-Komm ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 107 N 12 oder KuKo ZPO-Schmid, 2. Aufl. 2014, Art. 107 N 15). Eine solche verlangte die Be- schwerdeführerin auch nicht (act. 10 S. 2). Es sind daher keine Parteientschädi- gungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.